

Gestaltungssatzung

die Ortsgemeinde Mesenich erlässt aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 der Landesbauordnung (LBauO) – in der jeweils gültigen Fassung – sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) – in der jeweils gültigen Fassung – und der §§ 2, 3, 4 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) – in der jeweils gültigen Fassung - folgende Gestaltungssatzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten sowohl für baugenehmigungspflichtige Vorhaben als auch für solche, die gemäß den §§ 62 und 67 LBauO genehmigungsfrei sind.

§ 3 Dachgestaltung

(1) Die Dächer im unbeplanten Innenbereich (Zone I) sind mit 40-45° Dachneigung auszubilden. Flachdächer sind nur bis zu einer Grundfläche von 36 m² zulässig. Für die Geltungsbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne gelten die bisherigen Festsetzungen.

(2) Die Dacheindeckungen sind in Schiefer aus historischen Vorkommen (Moselschiefer, Hunsrückschiefer oder rheinischer Schiefer) oder in einem dementsprechenden schieferfarbigem, farbbeständigem Eindeckungsmaterial vorzunehmen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Satzung, vorsätzlich oder fahrlässig, stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 89 LBauO dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – in seiner jeweils gültigen Fassung - findet Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mesenich, 28. Juni 2004


Rudolf Kochems
Ortsbürgermeister





Anlage zur Dachgestaltungssatzung
der Ortsgemeinde Mesenich

— — — Geltungsbereich